

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0264/14</b>	<b>Datum</b> 10.07.2014
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 12</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister Stadtrat	22.07.2014 04.09.2014	nicht öffentlich öffentlich	Genehmigung OB Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen

### **Beschlussvorschlag:**

Es liegen keine Einwendungen gegen die Ortschaftsratswahlen in Randau-Calenberge, Beyendorf-Sohlen und Pechau als Bestandteil der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 vor, die Wahl ist gültig.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	----------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

**Begründung:**

Unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Wahleinsprüchen muss der Stadtrat eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen als Bestandteil der Kommunalwahl treffen. Dies ergibt sich aus den Paragraphen 51 ff des Kommunalwahlgesetzes von Sachsen-Anhalt (KWG).

Jeder Wahlberechtigte der Wahlgebiete (Randau-Calenberge, Beyendorf-Sohlen und Pechau), jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der Gemeindevorstand sowie die Kommunalaufsichtsbehörde haben gemäß § 50 KWG das Recht, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer Auffassung die Wahl nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt wurde oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen endet zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Über den Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl hat der Stadtrat gemäß § 51 KWG in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

In der genannten Frist ist kein Einspruch beim Gemeindevorstand eingegangen, sodass die Gültigkeit der Wahl festgestellt werden kann.